

Rundschreiben Februar 2019

Neuigkeiten zum HVM 2019, Wirtschaftlichkeitsprüfung und Kürzungen durch KZV

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mandanten,

wir informieren Sie über wichtige juristische und prozessuale Ereignisse in der jüngeren Vergangenheit wie folgt:

1. Sachlich-rechnerische Berichtigung „auf dem kurzen Dienstweg“ laut Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern teilweise unzulässig

Es kommt immer wieder vor, dass kassenzahnärztliche Vereinigungen eine Honorarkürzung vornehmen, und sich dabei auf eine sehr alte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beziehen. Danach soll es ausreichen, dass der Zahnarzt pro Quartal wenigstens eine grob fahrlässig falsche Honorarabrechnung eingereicht hat, die – deshalb – gegen seine Garantieerklärung verstößt. In einem solchen Fall soll die KZV berechtigt sein, wegen des Wegfalls der Garantieerklärung das Honorar des Zahnarztes völlig neu zu schätzen, ohne jeden einzelnen Fall zu prüfen. Neufestsetzungen des Honorars im Wege der Schätzung auf den Durchschnitt der Vergleichsgruppe sollen danach in der Regel tolerabel sein.

Das kann natürlich hohe Kürzungen zur Folge haben.

In einem solchen Fall hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern auf entsprechenden Antrag unserer Kanzlei im Ergebnis Folgendes beschlossen:

Wenigstens für den Primärkassenbereich ist die Garantiefunktion der abgegebenen Abrechnungs-Sammelerklärung wohl zu verneinen. Das liegt daran, dass eine entsprechende Bestimmung in den Bundesmantelverträgen für den Primärkassenbereich fehlt, wonach die ordnungsgemäß erstellte Abrechnungs-Sammelerklärung als eigenständige Voraussetzung für das Entstehen des Honoraranspruchs normiert ist. Demgegenüber existiert eine solche Bestimmung durchaus für den Ersatzkassenbereich.

Mit dieser Begründung hat das LSG in dem Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage des Zahnarztes gegen den Kürzungsbescheid bezüglich des Primärkassenbereichs angeordnet.

Allerdings sind entsprechende neue Formulierungen in dem ab dem 01. Juli 2018 wirksamen neuen Bundesmantelvertrag enthalten. Zahnärzte, bei denen auf die beschriebene Art und Weise Kürzungen vorgenommen worden sind, können aber grundsätzlich auch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen.

2. Zahlungsanspruch gegen den Patienten, der den HKP nicht unterschrieben hat

Positive Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Gute Nachrichten für „schlampige“ Mitarbeiter einer Zahnarztpraxis hat der BGH parat: Obwohl die notwendige Unterschrift auf dem HKP vom Patienten nicht geleistet wurde, sprach der BGH der Zahnärztin das Honorar zu. Der BGH stellt in seiner Entscheidung zunächst klar, dass grundsätzlich bei vom Patienten privat zu zahlenden Honoraren entsprechende Vereinbarungen vor Behandlungsbeginn schriftlich abgefasst sein müssen. Dabei handelt es sich um eine gesetzlich vorgesehene Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Sinn solcher Formvorschriften sei es, den Patienten vor einer übereiligen Bindung zu bewahren. Grundsätzlich sind daher entsprechende Vereinbarungen unwirksam, wenn die Unterschrift des Patienten fehlt.

Der BGB hat allerdings von diesem Grundsatz eine Ausnahme zugelassen, wenn der Patient gegen die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstößt. Denn das Berufen auf einen Formmangel sei nach

ständiger Rechtsprechung des BGB dann unzulässig, wenn eine besonders schwere Treuepflichtverletzung einer Partei vorliege. Etwa dann, wenn die Partei sich auf den Formmangel (und damit die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts) berufen will, nachdem sie über einen längeren Zeitraum die Vorteile aus der formunwirksamen Vereinbarung für sich in Anspruch genommen hat.

Wenn also Unterschriften nicht geleistet, oder verweigert werden, sollte sich der Zahnarzt an diese Entscheidung erinnern (Urteil vom 03.11.2016 – III ZR 286/15).

3. HVM 2019 in Niedersachsen: Es existieren juristische Angriffspunkte!

Seit dem 01.01.2019 ist in Niedersachsen ein neuer HVM in Kraft getreten. Die Kanzlei Ihde & Coll. hat dazu eine **Ausarbeitung gefertigt, die in der Kanzlei angefordert werden kann**. Danach dürften Praxen mit hohen Fallwerten, Anfängerpraxen sowie insbesondere auch Zahnärzte benachteiligt werden können, die hauptsächlich chirurgisch arbeiten. Zahlreiche Zahnärzte haben bereits Aufträge zur Überprüfung des HVM erteilt.

4. Wirtschaftlichkeitsprüfung: Grenzziehung zum offensichtlichen Missverhältnis bei Landesdurchschnitt plus 30 %?

In einem ausführlich begründeten Beschluss hat das LSG Schleswig-Holstein folgenden Grundsatz entschieden: Je mehr sich ein Prüfungsgremium in den Bereich der allgemeinen Streubreite „vorwagt“ und die Grenze zum offensichtlichen Missverhältnis in die Nähe der Grenze der allgemeinen Streubreite legt (LD + 30 %), muss es um so sorgfältiger zur Frage der Homogenität der Vergleichsgruppe Stellung nehmen. Das Gericht hat der allgemeinen Praxis von Prüfungsgremien eine Absage erteilt, wonach die Homogenität einfach nur durch Hinweis auf ältere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angenommen werden kann. Das LSG im Wortlaut:

Zu Recht weisen die Antragsteller darauf hin, dass seit dem den Urteilen zugrunde liegenden Sachverhalten sich die Verhältnisse geändert haben können und die Gruppe der Vertragszahnärzte infolge von Spezialisierungen in der Behandlungsweise nicht mehr in gleicher Weise homogen war, wie in den den zitierten Urteilen zugrunde liegenden Quartalen. Eine Überprüfung der Homogenität war hier um so mehr geboten, da die Prüfmaßnahme den Bereich der normalen Streubreite nahezu tangierte und daher eine besondere Sorgfalt begründet war.

Nicht nur Zahnärzte in Schleswig-Holstein, sondern auch im übrigen Bundesgebiet sollten also aufmerken, wenn die Grenzziehung zum offensichtlichen Missverhältnis deutlich unter der 50 %-Grenze erfolgt.

5. Amtsgericht Düsseldorf: 4.500,00 Euro Geldstrafe für einen Zahnarzt wegen Botoxbehandlung

Am 16.11.2018 (412 Ds 240/17) hat das Amtsgericht Düsseldorf entschieden, dass ein Düsseldorfer Zahnarzt mit der oben genannten Geldstrafe belegt wird. Wie die Fachpresse berichtet, hat das Amtsgericht den Zahnarzt wegen Faltenunterspritzens verurteilt. In dieser altbekannten Problematik hat das Amtsgericht wieder eine Abgrenzung vorgenommen, die derjenigen zwischen der allgemeinen ärztlichen sowie der zahnärztlichen Approbation entspricht. Danach darf ein Zahnarzt keine Faltenunterspritzungen und Behandlungen mit Botulinumtoxin über den „Lippen-Rot-Bereich“ hinaus vornehmen. Anders verhält es sich, wenn er auch die ärztliche Approbation oder eine Erlaubnis als Heilpraktiker hat.

Einzelheiten können hier nur mit einem Anwalt besprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Ihde
Rechtsanwalt